



STEINENBRONN

Die lebendige Gemeinde

Bauherrenmappe der Gemeinde Steinenbronn

zur Verlegung des

Kanal- und Wasserhausanschlusses

Merkblatt für die Verlegung von Wasserhausanschluss-Leitungen

Die Wasseranschlussleitung ist unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen herzustellen. Auf die Einhaltung der DIN 1988 sowie des DVGW-Regelwerks wird besonders hingewiesen.

Die Anschlussleitung ist geradlinig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen und darf nicht überbaut werden.

Die Wasserzähleranlage ist kurz nach der Außenwand zu installieren und muss stets zugänglich sein.

Die Installationsarbeiten dürfen entsprechend der Wasserversorgungssatzung nur von einem bei der Gemeinde zugelassenen Installationsunternehmen ausgeführt werden.

Vor Inbetriebnahme ist die Wasseranlage mit dem beigefügten Formblatt nach DIN 1988 bei der Gemeinde anzumelden.

Die Wasseranschlussleitung darf nicht durch Fäkalien- und Sickergruben, Schächte der Grundstücksentwässerung, Abflusskanäle oder dergleichen geführt werden.

Bei Verwendung von Wasser aus Zisternen (genehmigungspflichtig) ist darauf zu achten, dass Brauchwasser- und Trinkwasserleitungen nicht miteinander verbunden werden dürfen.

Für Wasser aus Zisternen sind grundsätzlich eigene Leitungen zu verwenden, die farblich zu kennzeichnen sind.

Zur Messung des Brauchwassers ist ein Zähler zu installieren.

Der Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) trägt die Herstellungskosten incl. aller Nebenkosten seines Hausanschlusses.

Gemäß der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde sind die Herstellungskosten für die über den Erstanschluss hinausgehenden Anschlüsse auch im Bereich öffentlicher Flächen vom Grundstückseigentümer zu bezahlen.

Für die Wiederherstellung der Strassen- und Gehwegflächen hat die ausführende Bau-firma entsprechend der VOB die Gewährleistung für 5 Jahre zu erbringen.

Merkblatt:

Für den Antragsteller für das Erstellen des Entwässerungsgesuches bei der Gemeinde Steinenbronn.

Allgemeines:

Alle Entwässerungsleitungen, die tiefer als die Rückstauenebene (Straßenniveau) liegen, wie z.B. Kellergeschosse, Wohngeschosse in talseitigen Hanggrundstücken, müssen durch Schächte geschlossen geführt werden. Andernfalls sind die Schachtdeckel stets wasserdicht geschlossen zu halten, wenn die Schachtoberkante nicht über die Rückstauenebene hochgezogen werden kann.

Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt (z.B. Bodenabläufe, Waschbecken in Untergeschossen) ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Abweichend hiervon kann bei natürlichem Gefälle Schmutzwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen nach DIN 19578, Teil 1 abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis klein ist und notfalls ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, oder wenn bei fäkalienfreiem Abwasser bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann (DIN 1997 Teil 1, DIN 19578 Teil 2).

Rückstauverschlüssen müssen bei Rückstau selbstständig schließen und nach Beendigung des Rückstaus wieder selbstständig öffnen.

Es müssen 2 Betriebsverschlüsse für selbstständiges Verschließen bei Rückstau sowie ein Notverschluss für manuelles Verschließen vorhanden sein.

Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden.

Aus dem Antrag müssen Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein.

Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.

Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse

Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, Entwässerungsanlage und des Straßenkanals. bezogen auf Normalnull).

Die Pläne müssen neben den Angaben o. g. Daten zudem enthalten:

1. Lage, Abmessungen, Gefälle der öffentlichen Kanalisation sowie die Sohlhöhe und Einlaufhöhe an der Anschlussstelle.
2. Lage, Querschnitte, Gefälle und Höhe der Anschlusskanäle §8 (2) LBOVVO-Darstellung der Grundstücksentwässerung.
3. Darstellung aller zu entwässernden Flächen und deren Materialien unter Angabe der jeweilige Entwässerungsart in einem Extraplan.

Die zu Ihrer Planung erforderlichen Daten des öffentlichen Kanals, der Frischwasserleitung sowie die Lage der Leitungen anderer Versorgungsträger wie EnBW, Telekom, Kabel BW, etc. ist vom Planer zu erheben und die Trasse der geplanten Entwässerungsleitung darauf abzustimmen

Dies wird von der Gemeinde Steinenbronn nicht überprüft und liegt allein in der Verantwortung des Planers.

Hinweise zum Entwässerungsantrag:

Bitte beachten Sie beim Anschluss Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Kanalisation oder bei Veränderungen bestehender Anschlüsse folgende rechtliche Situation: Die Gemeinde Steinenbronn stellt den für den erstmaligen Anschluss Ihres Grundstücks notwendigen Anschlusskanal bereit (Ausgenommen „nachträgliche“ Grundstücksteilungen). Die Kosten dieses erstmaligen Anschlusses im Bereich der öffentlichen Grundstücke, Verkehrs- und Grünfläche bis zu Ihrer Grundstücksgrenze (dass Anbohren des öffentlichen Kanal wen dieser auf Ihrem Grundstück verläuft) sind durch den Entwässerungsbeitrag abgegolten, den Sie beim Anschluss Ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung grundsätzlich zu entrichten haben.

Sollen für Ihr Grundstück weitere Anschlüsse geschaffen oder bestehende Anschlüsse geändert werden, so erfolgen diese Arbeiten im Bereich der öffentlichen Grundstücke, Verkehrs- und Grünfläche bis zur Grundstücksgrenze (dass Anbohren des öffentlichen Kanal wen dieser auf Ihrem Grundstück verläuft) ebenfalls durch die Gemeinde Steinenbronn.

Die Gemeinde Steinenbronn bedient sich hierbei verschiedener Vertragsfirmen, die die Gewähr bieten, dass die Arbeiten vorschriftsmäßig durchgeführt werden.

Nur diese Firmen dürfen im öffentlichen Bereich bzw. Kanal tätig werden.

Bitte beachten Sie also, dass für Sie tätige Firmen entsprechende Arbeiten nur auf Ihrem Privatgrundstück ausüben dürfen.

Die Kosten für die Herstellung weiterer Anschlüsse oder für die Veränderungen bestehender Anschlüsse im Bereich der öffentlichen Grundstücke, Verkehrs- und Grünfläche sowie der Kanalleitung haben Sie als Grundstückseigentümer zu tragen.

Beim Ortsbauamt erhalten Sie Namen und Adressen der Vertragsfirma, so dass Sie selbst einen Termin mit dieser vereinbaren können.

Besonderer Hinweis:

Nach § 45 b Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg soll Niederschlagswasser versickern oder ortsnahe in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Daher ist vor Abgabe des Entwässerungsgesuchs zu überprüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser großflächig ohne Beeinträchtigung oder Gefährdung der Nachbargrundstücke versickert werden kann. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist anhand eines geologischen Gutachtens zu belegen (entsprechende Versickerungsversuche).

Die Planung und Berechnung der Versickerungsanlage muss entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 erfolgen.

Hinweise zur Drainage:

Das Drainagewasser darf nicht in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden. Bei einer Versickerung des Drainagewassers ist ein Abstand vom Sickerschacht zum Grundwasserspiegel von mindestens 1 m einzuhalten. Dies ist nachzuweisen. Die über der Drainage liegende Schicht ist wasserundurchlässig abzudichten.

Es ist nachzuweisen, dass kein Rückstau vom Sickerschacht zum Haus erfolgt.

Die Notwendigkeit einer Drainage ist plausibel zu begründen. Andernfalls ist der Gebäudekeller in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.

Ohne diese Angaben können wir Ihren Antrag leider nicht bearbeiten.

Ansprechpartner:

Die Anträge auf Erteilung der Entwässerungs- und Wasserversorgungsgenehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen reichen Sie bitte in 2-facher Ausfertigung beim Ortsbauamt der Gemeinde Steinenbronn ein.

Gemeinde Steinenbronn
-Ortsbauamt-
Stuttgarter Str.
71144 Steinenbronn

Stichpunktartige Zusammenfassung:

1. LAGEPLAN M 1:500

1.1 Darstellung der öffentlichen Kanal - Schachthaltung, in die der Hausanschlusskanal einmündet.

1.2 Zusätzlich sind die Höhenkoten (KD, KS) der beiden öffentlichen Schachtbauwerke und des privaten Kontrollschachtes einzutragen.

1.3 Darstellung aller zu entwässernden Flächen und deren Materialien unter Angabe der jeweiligen Entwässerungsart in einem Extraplan

1.4 Sonstiges

2. ENTWÄSSERUNGSPLAN M 1:100

2.1 Darstellungen sämtlicher Grund- und Fallleitungen sowie Einlaufstellen im UG

2.2 Rückstausicherung (DIN 1986 Abs. 7)

Sämtliche Einlaufstellen unterhalb des Rückstauniveaus (Straßenoberkante + 0,15 m) sind gemäß DIN 1986 gegen Rückstau zu sichern.

2.2.1 WC und Spüleinrichtungen unterhalb des Rückstauniveaus sind über eine Hebeanlage zu führen.

2.2.2 Die Sinkkästen innerhalb des Gebäudes sind jeweils mit Rückstausicherungen auszurüsten oder über eine zentrale Rückstausicherung bzw. Hebeanlage zu führen. Über diese zentrale Rückstausicherung sollte kein Dachflächenwasser geführt werden. Sonderfälle wie Hofeinfälle o.ä. unterhalb des Rückstauniveaus sind ebenfalls mit einer Rückstausicherung auszustatten oder sogar über eine Hebeanlage zu führen.

2.2.3 In den Ablaufstellen der Kellerabgänge sind die Entwässerungseinrichtungen mit Rückstausicherung auszustatten oder über eine Hebeanlage zu führen. An den Kellereingängen sind Schwellen einzubauen (siehe DIN 1986 Abs. 7.2.1)

2.2.4 Sonstige Ergänzungen bzgl. der Rückstausicherung

2.3 Ein Überleiten von Niederschlagsmengen auf öffentl. Gehweg- und Fahrbahnflächen ist nicht gestattet. Sofern die Zufahrten zu Garagen und die Stellplätze Gefälle zur Straße aufweisen, sind längs der Gehweghinterkante Birco-Rinnen einzubauen und im Entwässerungsplan darzustellen. In Sonderfällen (z.B. bei Kleinstflächen), nach vorheriger Rücksprache mit dem Ortsbauamt der Gemeinde Steinenbronn wird eine Befestigung mit Rasengittersteinen oder Ökopflaster zugelassen.

2.4 Das Drainagewasser darf nicht in das Gemeinde Kanalnetz gelangen. Bei einer Versickerung des Drainagewassers ist zu beachten, dass ein ausreichender Abstand vom Sickerschacht zum Grundwasserspiegel von mind. 1 m vorhanden ist. Dies ist nachzuweisen. Die über der Drainage liegende Schicht ist abzudichten. Die Notwendigkeit einer Drainage ist durch ein bautechnisches Gutachten zu begründen. Bei einer wasserundurchlässigen Bauweise des Gebäudekellers ist gegebenenfalls eine Sicherheitsdrainage miteinzuplanen.

2.5 Es ist zu überprüfen, ob das anfallende Dachflächenwasser großflächig ohne Beeinträchtigung oder Gefährdung der Nachbargrundstücke versickert werden kann. Falls dies mit vertretbarem Aufwand technisch nicht möglich ist, sollten nach §55 WHG andere Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung überlegt werden (z.B. Regenzisterne mit Notüberlauf).

2.6 Sonstiges

3. LÄNGENSCHNITT DER HAUSENTWÄSSERUNGSLEITUNG

3.1 Darstellungen eines Längenschnittes der Hausentwässerungsleitung von der Einmündung in den öffentlichen Kanal bis zur am weitesten entfernten Einlaufstelle.

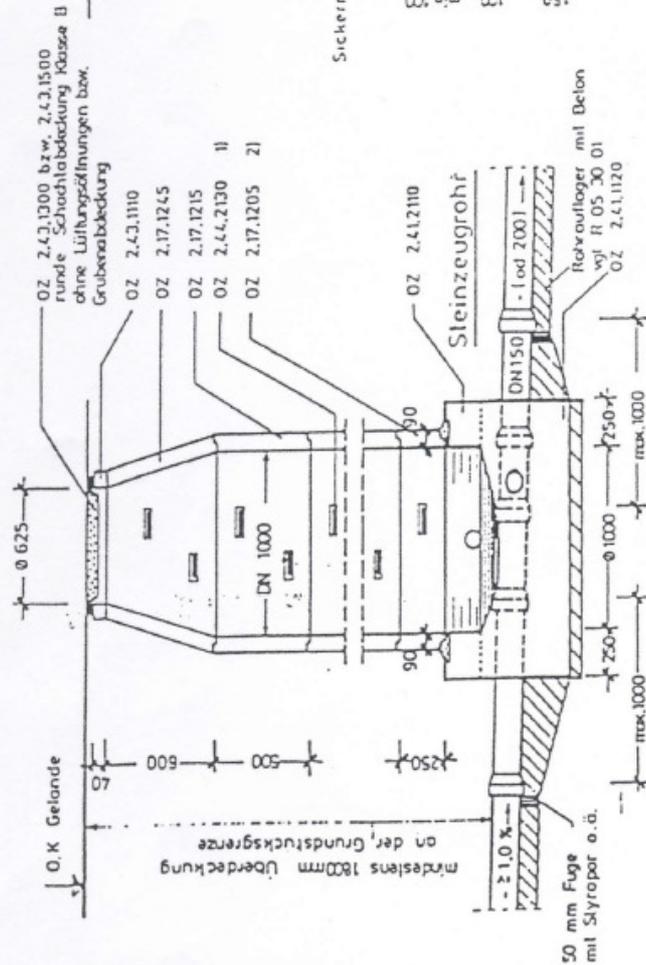
3.2 Angabe des Rohrdurchmessers /Sohlgefälles /Einlaufhöhe in den öffentlichen Kanal/ Höhe des Rückstauventils /Höhe der Sohle des Hauskontrollschachtes

3.3 Sonstiges

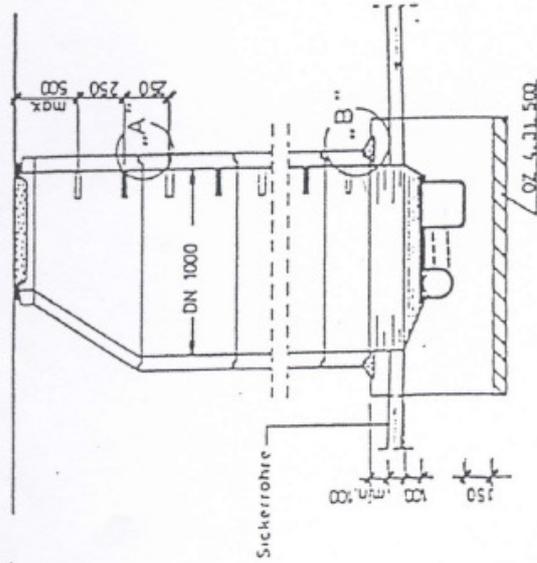
4. ERLÄUTERUNGSBERICHT

4.1 Ermittlung der anfallenden Wassermengen bzw. Einleitmengen (Hydraulik) unter Angabe des betreffenden Bemessungsregens

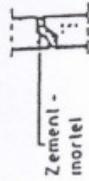
Schnitt A - A



Schnitt B - B



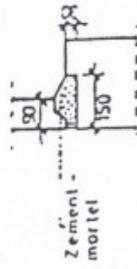
Detail „A“ Fuge



Zement-
mortel

Ausführung anspricht DIN 4034, Teil 2

Detail „B“ Auflager

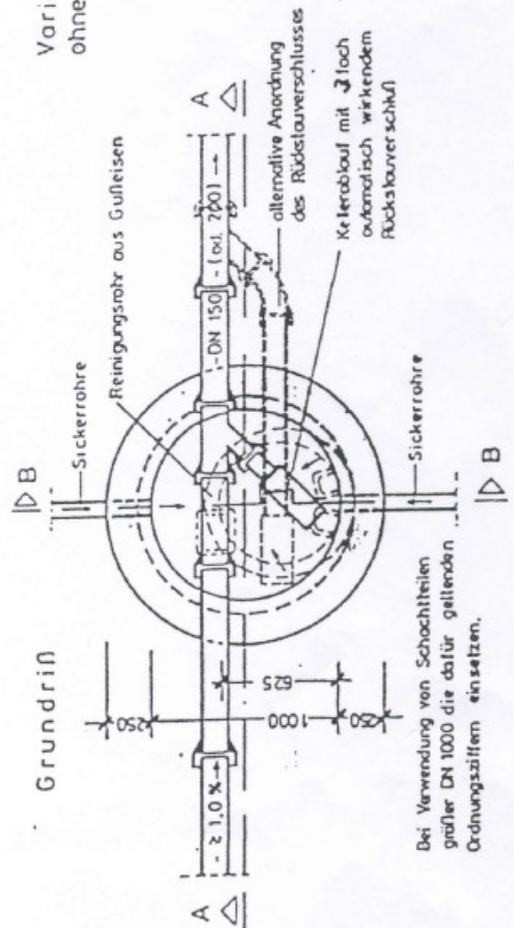


Zement-
mortel

Hinweis:

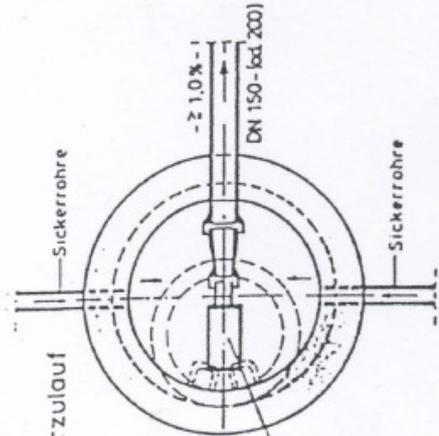
Es wird empfohlen, den Schacht in der Größe DN 1200 auszuführen.

Grundriss



Bei Verwendung von Schachtteilen größer DN 1000 die dafür geltenden Ordnungsziffern einsetzen.

Variante:
ohne Abwasserzulauf



Über dem Grundwasser Fertigteile in Zementmortel (Mortelgruppe III nach DIN 1053) versetzen. Im Grundwasser Bauteile wasserundurchlässig nach R 05.30.04/05 ausführen.

- 1) In der Regel nicht gesondert ausschreiben
- 2) Nur im Bedarfsfall anordnen

Sämtliche Ordnungsziffern (OZ) beziehen sich auf das Leistungsbuch Ausgabe August '94

Kontrollschacht DN 1000 oder größer aus Betonfertigteilen, DIN 4034 Teil 2 für die Grundstücksentwässerung

R 05.20.03

An die
Gemeinde Steinenbronn
Stuttgarter Straße 5
71144 Steinenbronn



Antrag auf

- Anschluss an die öffentlichen Regenwasser- und Abwasseranlagen
- Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
- Bauwasseranschluss
- Abtrennung einer bestehenden Hausanschlussleitung
- Erweiterung des Abwasseranschluss / des Wasserversorgung

Grundstückseigentümer / Bauherr:

Straße / Weg / Platz Nr.:

PLZ: Ort:

Flurstücks-Nr. des Baugrundstücks:

Lage des Baugrundstücks:

Die durch die Landesbauordnung, die Bauvorschriften-Vorordnung, die Abwassersatzung und die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Steinenbronn vorgeschriebenen Unterlagen lege ich mit diesem Antrag in dreifacher Fertigung vor.

- Lageplan im Maßstab 1:500**
mit Eintragungen der Grundstücksgrenze, der Lage des Kanal- und Wasserleitungs-Hausanschlusses, der Geschosshöhezahl, der zusätzlichen baulichen Nutzung nach dem Bebauungsplan und der tatsächlichen baulichen Nutzung (Geschossfäche)
- Untergeschossgrundriß im Maßstab 1:100**
mit Einzelzeichnungen des Zählerplatzes, der geplanten Leitungen und Schächte in den Farben rot (Kanal), blau (Wasser) und Angabe der Durchmesser und des Gefälles sowie der Erdgeschossfußbodenhöhe, der Höhenlage des Straßkanals und der Anschlussstelle der Kanal- und Trinkwasserleitungen bezogen auf N.N.
- Längenschnitt im Maßstab 1:100**
mit Einzelzeichnungen des Zählerplatzes, der geplanten Leitungen und Schächte in den Farben rot (Kanal), blau (Wasser) und Angabe der Durchmesser und des Gefälles sowie der Erdgeschossfußbodenhöhe, der Höhenlage des Straßkanals und der Anschlussstelle der Kanal- und Trinkwasserleitungen bezogen auf N.N.
- Wasserbedarfsberechnung nach DIN 1988**

Die Grabenarbeiten werden durch die Gemeinde Steinenbronn, bzw. deren Jahresunternehmer durchgeführt. Nach vorheriger Absprache ist es möglich, die Grabarbeiten innerhalb des Grundstücks durch den jeweiligen Rohbauunternehmer durchführen zu lassen. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde Steinenbronn.

Die Trinkwasserleitungen werden von der Gemeinde Steinenbronn oder deren Jahresunternehmer eingelegt.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn dieser Antrag schriftlich genehmigt und die baurechtliche Genehmigung (wenn erforderlich) erteilt ist.

Der Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) verpflichtet sich hiermit zur Bezahlung der nach der Abwassersatzung und Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Steinenbronn zu leistenden Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge sowie aller im Zusammenhang mit der Herstellung der Hausanschlussleitungen entstehenden Kosten.

Hierzu sind folgende Angaben erforderlich:

Grundstücksgröße	_____	m ²
Geschossflächenzahl nach dem Bebauungsplan	_____	
eventueller Tiefgaragenzuschlag lt. Bebauungsplan	_____	
zulässige Geschossfläche nach dem Bebauungsplan	_____	m ²
tatsächliche Geschossfläche des geplanten Bauvorhabens	_____	m ²
umbauter Raum einschl. Nebengebäude	_____	m ²

Darstellung der geplanten Geschossflächen

Geschosse	Maße von Außenkante zu Außenkante	Fläche (m ²)
Untergeschoss	_____	_____
Erdgeschoss	_____	_____
weitere Geschosse	_____	_____
Dachgeschoss	_____	_____
Garagen	_____	_____
Summe:	_____	_____

Ort, Datum:

Unterschrift des Grundstückseigentümers:

Unterschrift des Bauherrn:

Unterschrift des Planverfassers: